Satzung des Landkreises Marburg-Biedenkopf über die Bildung eines Kreisseniorenrates

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1, 8a, 29 Abs. 1, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der derzeit aktuell gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 12.12.2025 folgende Satzung des Landkreises Marburg-Biedenkopf über die Bildung eines Kreisseniorenrates beschlossen.

Präambel

Die Einrichtung eines Kreisseniorenrates im Landkreis Marburg-Biedenkopf verfolgt das Ziel, einen aktiven kommunalpolitischen Dialog zwischen Seniorinnen und Senioren, den politischen Gremien des Landkreises und den Einrichtungen im Bereich der Altenplanung zu fördern. Insbesondere wird angestrebt, dass Seniorinnen und Senioren ihre besonderen Interessen und Bedürfnisse einbringen, die geeignet sind, die Lebensqualität im Alter zu verbessern.

§ 1
Aufgaben und Ziele des Kreisseniorenrates

(1)
Zur Vertretung der Interessen der Seniorinnen und Senioren im Landkreis Marburg-Biedenkopf wird ein Kreisseniorenrat gebildet. Er ist Sprachrohr der älteren Generation in Zusammenarbeit mit den Institutionen, Verbänden, Gruppen, die sich mit den Anliegen älterer Menschen befassen.
(2)
Der Kreisseniorenrat vertritt die Bürgerinnen und Bürger, die das 63. Lebensjahr vollendet haben. Er hat insbesondere die Aufgabe die Anliegen der Seniorinnen und Senioren auf Kreisebene zu vertreten und an der Weiterentwicklung seniorenrelevanter Belange mitzuwirken. Er handelt parteiunabhängig, überkonfessionell und selbstständig.
(3)
Die Mitglieder des Kreisseniorenrats sind ehrenamtlich tätig.

§ 2
Geschäftsführung

(1)
Der Landkreis Marburg-Biedenkopf richtet eine Geschäftsstelle ein. Diese führt den Kreisseniorenrat und unterstützt ihn insbesondere organisatorisch bei seinen Aufgaben.
(2)
Der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf benennt die Geschäftsstelle.
(3)
Den Sach- und Verwaltungsaufwand trägt der Landkreis.

§ 3
Persönliche Voraussetzungen der Mitgliedschaft und Vorschlagsrecht

Mitglied des Kreisseniorenrates kann sein, wer die Voraussetzung des § 3 der Wahlordnung zur Wahl des Kreisseniorenrates des Landkreises Marburg-Biedenkopf (WO KSR) erfüllt.

§ 4
Bildung und Zusammensetzung des Kreisseniorenrats

(1)
Die Wahl der Mitglieder zum Kreisseniorenrat findet durch eine vom Landkreis durchgeführte Briefwahl (Möglichkeit der Onlinewahl gemäß § 15 Abs. 2 WO KSR) statt. Durch Wahlaufforderung gemäß § 9 WO KSR werden alle wahlberechtigten und wählbaren Bürger/innen des Landkreises zur Einreichung von Wahlvorschlägen und zur Teilnahme an der Wahl aufgerufen.
(2)
Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisseniorenrats bestimmt sich nach § 1 Absatz 2 WO KSR.

§ 5
Geschäftsgang

(1)
Der Kreisseniorenrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/einen erste/n und eine/einen zweite/n Stellvertreter/in, sowie bis zu vier Beisitzer/innen.

(2)
Das Amt der oder des Vorsitzenden endet, wenn es der Kreisseniorenrat mit einer Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder oder mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Das Gleiche gilt für die Vertreter/innen.

(3)
Sitzungen des Kreisseniorenrats finden mindestens vier Mal jährlich statt.

(4)
Auf begründeten Antrag von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder einer/s hauptamtlichen Dezernentin/en des Landkreises Marburg-Biedenkopf tritt der Kreisseniorenrat unverzüglich zusammen.

(5)
Die oder der Vorsitzende des Kreisseniorenrates lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung. Hierbei ist eine Frist von zwei Wochen, in eiligen Fällen von drei Tagen einzuhalten.

(6)
Der Kreisseniorenrat ist berechtigt, Mitarbeitende des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Personen von Behörden und Organisationen sowie sachkundige Bürgerinnen/Bürgern zu seiner Sitzung einzuladen. Das Einvernehmen mit der/dem zuständigen hauptamtlichen Dezernentin/en soll zuvor eingeholt werden.
Auf Antrag der für das Sachgebiet Altenplanung zuständigen Fachbereichsleitung sollen die zuständigen Mitarbeitenden zum Zweck des Informationsaustausches zu der darauffolgenden Sitzung eingeladen werden.

(7)
Der Kreisausschuss kann an den Sitzungen des Kreisseniorenrates teilnehmen. Er muss auf Wunsch zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.

(8)
Die oder der Vorsitzende des Kreisseniorenrats leitet die Sitzungen des Kreisseniorenrats. Die Vertretung erfolgt durch die stellvertretende Person.

(9)
Änderungsanträge zur Tagesordnung müssen begründet werden.

(10)
Der Kreisseniorenrat fasst seine Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden.

(11)
Der Kreisseniorenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(12)
Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder sind geheime Abstimmungen abzuhalten.

(13)
Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(14)
Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung des Kreisseniorenrates wird eine Niederschrift von der Geschäftsstelle gefertigt. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Kreisseniorenrats zuzuleiten.

(15)
Im Übrigen gilt für das Verfahren und die innere Ordnung der Kreisseniorenratsarbeit sinngemäß die Hauptsatzung für den Landkreises Marburg-Biedenkopf und der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf.

§ 6
Rechte des Kreisseniorenrats

(1)
Der Kreistag hört Vertreter/innen des Kreisseniorenrates einmal jährlich zur Arbeit des Kreisseniorenrates an.
(2)
Der Kreisseniorenrat hat die Möglichkeit, Anträge an die/den Kreistagsvorsitzende/n zu richten. Diese/r nimmt die Anträge entgegen und leitet sie in Abstimmung mit dem Ältestenrat an den zuständigen Ausschuss weiter. Dieser entscheidet über die Zulässigkeit und gibt eine entsprechende Empfehlung zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Kreistagssitzung an die/den Kreistagsvorsitzende/n ab.
(3)
Die Mitglieder des Kreisseniorenrats erhalten die Möglichkeit, ihren Antrag in der jeweiligen Ausschusssitzung zu begründen und sind bei der Entscheidungsfindung beratend tätig.

§ 7
Vorstand

(1)
Der Vorstand des Kreisseniorenrates besteht aus der oder dem gewählten Vorsitzenden des Kreisseniorenrates, der/dem ersten und der/dem zweiten Stellvertreter/in, sowie den gewählten Beisitzer/innen.
(2)
Er ist an die Beschlüsse des Kreisseniorenrats gebunden.
(3)
Der Vorstand des Kreisseniorenrates kommt auf Einladung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden zu einer regelmäßigen Sitzung pro Kalendervierteljahr, sowie dann zusammen, wenn ein Mitglied den Vorstand oder ein/e Dezernent/in des Landkreises Marburg-Biedenkopf darum ersucht.
(4)
Die Sitzungen des Vorstandes des Kreisseniorenrates sind nicht öffentlich.
(5)
Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und der Beschlussfassung gilt die Regelung des § 5 Abs. 11 bis 13 dieser Satzung entsprechend.
(6)
Scheidet die/der Vorsitzende des Kreisseniorenrates während der Wahlzeit des § 2 Abs. 1 WO KSR aus ihrem/seinem Amt aus, übernimmt die/der erste stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben der/des Vorsitzenden des Kreisseniorenrates. Der Kreisseniorenrat ist unverzüglich zur Wahl einer/s neuen Vorsitzenden einzuberufen.
Sollte die/der erste stellvertretende Vorsitzende während der oben genannten Wahlzeit aus dem Amt scheiden, bevor ein/e Nachfolger/in als Vorsitzende/r gewählt worden ist, so übernimmt die/der zweite stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben der/des Vorsitzenden des Kreisseniorenrates. Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8
Aufgaben des Vorstands

(1)
Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vertretung des Kreisseniorenrates nach außen
- Vorbereitung der Sitzungen des Kreisseniorenrates und Ausführung seiner Beschlüsse
- regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Kreisseniorenrat
- jährlicher Bericht gegenüber dem für Seniorenarbeit zuständigen Ausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, sowie dem Kreistag zur Kenntnisnahme.

(2)
Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt über die Wahlperiode hinaus bis zur Berufung ihrer Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger aus.

§ 9
Entschädigung

Die Mitglieder des Kreisseniorenrats erhalten eine Entschädigung nach der Satzung des Landkreises Marburg-Biedenkopf über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen des Landkreises Marburg-Biedenkopf in der jeweils gültigen Fassung im Rahmen ihrer Tätigkeit im Kreisseniorenrat.

§ 10
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Fassung der Satzung des Landkreises Marburg-Biedenkopf über die Bildung eines Kreisseniorenrates vom 17.07.2015, geändert durch die I. Nachtragssatzung vom 14.12.2018, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Marburg, 22.12.2025

Der Kreisausschuss des
Landkreises Marburg-Biedenkopf

gez.
Jens Womelsdorf
Landrat